Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund von § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. Art. 23 GO erlässt die Gemeinde Bessenbach folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Bessenbach steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Untere Fuhre / Bessenbachstraße / Ottilienweg ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: 9, 12, 15, 15/1, 16, 17, 18, 19, 19/1, 19/2, 19/3, 20/2, 20/3, 21, 54, 121, 127 und 130 der Gemarkung Oberbessenbach.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 29. Sept. 1998 / 24. März 2005 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bessenbach, den 09. Okt. 1998 / 24. März 2005 Gemeinde Bessenbach i. V. gez.

Bilz

2. Bürgermeister

